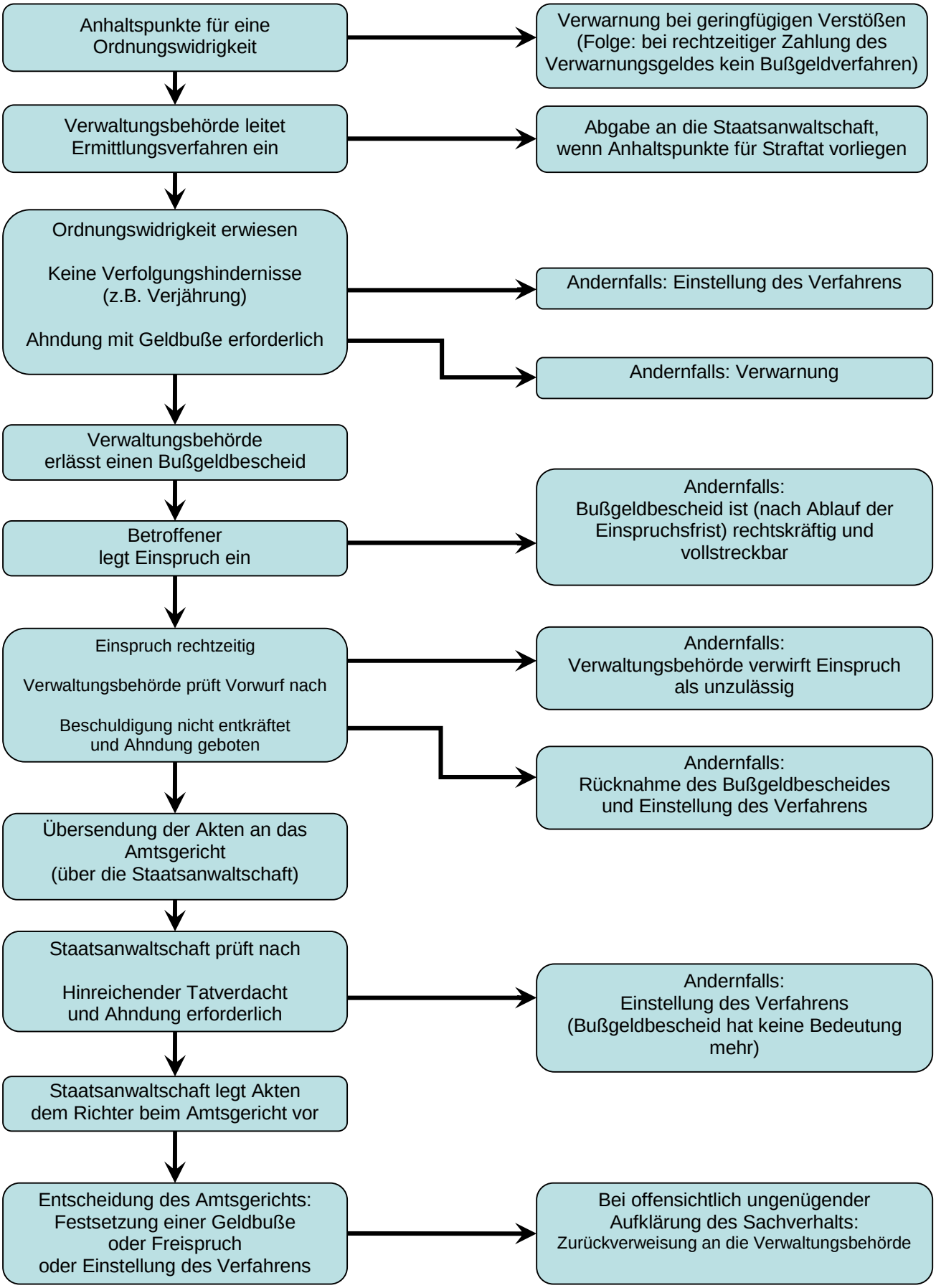
Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit
Verwarnung bei geringfügigen Verstößen (Folge: bei rechtzeitiger Zahlung des Verwarnungsgeldes kein Bußgeldverfahren)
Verwaltungsbehörde leitet Ermittlungsverfahren ein
Abgabe an die Staatsanwaltschaft, wenn Anhaltspunkte für Straftat vorliegen
Ordnungswidrigkeit erwiesen
Keine Verfolgungshindernisse (z.B. Verjährung)
Ahndung mit Geldbuße erforderlich
Andernfalls: Einstellung des Verfahrens
Andernfalls: Verwarnung
Verwaltungsbehörde erlässt einen Bußgeldbescheid
Betroffener legt Einspruch ein
Andernfalls: Bußgeldbescheid ist (nach Ablauf der Einspruchsfrist) rechtskräftig und vollstreckbar
Einspruch rechtzeitig
Verwaltungsbehörde prüft Vorwurf nach
Beschuldigung nicht entkräftet und Ahndung geboten
Andernfalls: Verwaltungsbehörde verwirft Einspruch als unzulässig
Andernfalls: Rücknahme des Bußgeldbescheides und Einstellung des Verfahrens
Übersendung der Akten an das Amtsgericht (über die Staatsanwaltschaft)
Staatsanwaltschaft prüft nach
Hinreichender Tatverdacht und Ahndung erforderlich
Andernfalls: Einstellung des Verfahrens (Bußgeldbescheid hat keine Bedeutung mehr)
Staatsanwaltschaft legt Akten dem Richter beim Amtsgericht vor
Entscheidung des Amtsgerichts: Festsetzung einer Geldbuße oder Freispruch oder Einstellung des Verfahrens
Bei offensichtlich ungenügender Aufklärung des Sachverhalts: Zurückverweisung an die Verwaltungsbehörde